



## **Satzung des Hürdenwellies e.V.**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2019 als Web-/ Telefonkonferenz**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen  
unter der Registriernummer VR 2096**

### **Präambel**

Jedes Tier hat ein Recht auf ein artgerechtes Leben.

Es liegt im Selbstverständnis des Vereins und seiner Mitglieder, dass die Aussage zu erweitern ist:

Jedes Tier hat ein Recht auf ein artgerechtes Leben  
entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse.

Bewegungseingeschränkte, chronisch kranke und sehr alte Tiere benötigen oft eine besondere Unterbringung und Betreuung. Neben der Schaffung spezieller Hilfen für die Tiere sind auch pflegerische Dienste mit besonderen Kenntnissen und viel Erfahrung im Umgang mit diesen Tieren erforderlich.

Im Fokus des Vereins stehen Schaffung, Erhalt und Unterstützung von Pflegeplätzen für Wellensittiche mit Einschränkungen gesundheitlicher Art oder des arttypischen Gesamtzustands in Endpflegestellen, die auf eine dem Individuum gerechten Unterbringung ausgerichtet sind.

Anzustreben ist bei entsprechendem Bedarf eine dauerhafte Erweiterung der Aufnahmekapazitäten sowie eine bundesweite Vernetzung ähnlicher Einrichtungen zur besseren Unterbringung bedürftiger Wellensittiche.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Verein führt den Namen „Hürdenwellies e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen sein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ausschließlich in Deutschland tätig.

### **§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung art- und individuengerechter Betreuung chronisch kranker, behinderter und sehr alter Wellensittiche.
2. Die betreuungsbedürftigen Vögel werden hierfür nach den Möglichkeiten des Vereins in dessen Betreuungsbestand aufgenommen.



3. Sie werden in einer vom Verein ausgesuchten Endpflegestelle oder in einer von ihm betriebenen oder mitbetreuten Einrichtung untergebracht.
4. Der Verein übernimmt zum Erreichen seines Vereinsziels folgende Aufgaben:
  - a. Bereitstellung finanzieller Mittel für notwendige und geeignete tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der im Bestandsbestand lebenden Tiere nebst empfohlener Medikamente und anderer medizinischer Hilfsstoffe sowie Nebenkosten insbesondere für Notfallgebühren und des Transports. Die Anwendung naturheilkundlicher Verfahren durch ausgewiesene Tierheilpraktiker ist ausdrücklich erwünscht.
  - b. Übernahme der Kosten zur Durchführung einer Euthanasie, sollte in enger Absprache mit dem Tierarzt die Genesung eines im Sterben begriffenen Vogels des Bestandsbestands oder Verbesserung dessen qualvollen Lebens mit verhältnismäßigen Mitteln aussichtslos scheinen.
  - c. Organisation und Bereitstellung von Notaufnahmequartieren im besonderen Fall und Transportmöglichkeiten für neu in den Bestandsbestand aufzunehmende Vögel sowie Unterbringungsmöglichkeiten für zu separierende Vögel in Einzelfällen.
  - d. Verwendung von Futter- und Sachspenden zur Versorgung der Vögel; es liegt ausdrücklich nicht in der hauptsächlichen Pflicht des Vereins, die Bereitstellung von Futter dauerhaft sicherzustellen oder zu finanzieren, sofern es sich nicht um diätisches Sonderfutter handelt. Pflegestellenbetreuer können Futter- und Sachspenden an den selbst geführten Bestandsbestand nicht steuerbegünstigend geltend machen.
  - e. Verwendung von Einnahmen und Spenden für Maßnahmen der verbesserten Unterbringung der Vögel, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt und die vorrangigeren Zielsetzungen des Vereins dadurch nicht gefährdet werden.
  - f. Ausschlussvermerk: Raumkosten der Endpflegestellen werden nicht erstattet, auch nicht teilweise. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten kann nicht steuerbegünstigend geltend gemacht werden.
  - g. Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen zum Betrieb oder zur Mitbetreuung einer geeigneten Volierenanlage zur Unterbringung von betreuungsbedürftigen Vögeln sind im Einzelfall möglich.  
Der Ausschlussvermerk unter Abs. 4f gilt nicht für vom Verein betriebene oder mitbetreute Anlagen.
5. Alternativ zur Aufnahme der im Sinne des Vereins bedürftigen Vögel kann durch ausführliche Information der Halter betroffener Vögel ein Verbleib des jeweiligen Vogels in seinem Ursprungsbestand angestrebt werden.  
Hierfür erstellt der Verein Informationsmaterialien, berät nach seinen personellen Möglichkeiten individuell und kann auf ausgewählten Veranstaltungen Infostände ausrichten, die auch der Haltungsverbesserung normal-gesunder Wellensittiche zugutekommen können.



### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung des Tierschutzes nach § 52 Satz 2.14 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede dem Tierschutz verbundene geschäftsfähige Person werden, die auch benachteiligten Wellensittichen ein würdiges Leben ermöglichen möchte. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis eines Sorgeberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Beitrittsantrag in der Geschäftsstelle des Vereins und der erste Mitgliedsbeitrag gem. Beitrags- und Finanzordnung auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang eine Mitgliedschaft abzulehnen, ohne dem Antragsstellenden hierfür eine Begründung geben zu müssen. In diesem Fall werden bereits eingegangene Mitgliedsbeiträge zurücküberwiesen.
3. Es wird in passive Mitgliedschaft und aktive Mitgliedschaft (Kuratorium) unterschieden.
  - a. Passive Mitglieder stellen neben der Ausübung aller Rechte aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung gem. § 7 auf den Mitgliederversammlungen bis zu zwei Kandidaten aus ihren Reihen zur Wahl in das Kuratorium. Sie haben auf Mitgliederversammlungen auch in den Fragestellungen volles Rederecht, die Entscheidungen des Kuratoriums betreffen.
  - b. Die aktiven Mitglieder bilden mit dem Kuratorium das ständige Leitungs- und Kontrollgremium des Vereins hinsichtlich der praktischen Führung des Betreuungsbestands. Sie beraten bei Bedarf die Pflegestellenbetreuer, entscheiden über den jeweiligen Umfang des Betreuungsbestands in einer Endpflegestelle und deren Unterstützungsbedarf bis hin zur Aufgabe einer Pflegestelle bei Feststellung der Nichteignung derer. Auch schlagen sie bei Bedarf weitere mögliche Endpflegestellen für eine Unterstützung durch den Verein vor. Entscheidungen zu Endpflegestellen, die die Ordnungen des Vereins berühren, müssen in Anwesenheit der Mitgliederversammlung und vor der Abstimmung über die Änderung der Vereinsordnung getroffen werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftshalbjahres. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.



5. Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Halbjahresbeitrag ist der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand möglich. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch durch das Mitglied eingelegt wird oder die Zahlung ausstehender Beiträge und angefallener Kosten erfolgt. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins und seine Ordnungen an.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und an ihrer Realisation mitzuwirken.
3. Alle Mitglieder erhalten einmal jährlich nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese Aufstellungen sind Grundlage für den finanziellen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.  
Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen erhalten alle Mitglieder die ausführlichen Jahresrechenschaftsberichte.  
Alle Kuratoriumsmitglieder erhalten zusätzlich mindestens viermal jährlich eine detaillierte Aufstellung über die Aktivitäten des Vereins in den Pflegestellen und das Befinden der Vögel.
4. Mögliche zwischenzeitliche Informationsschreiben seitens des Vereins oder eines Pflegestellenbetreuers sind eine freiwillige Leistung derselben; auch bei regelmäßigem Versand lässt sich hieraus kein Gewohnheitsrecht zum Erhalt solcher Schreiben ableiten.
5. Sämtliche genannten Aufstellungen über die Finanzen des Vereins werden den Mitgliedern als Dateidownload zur Verfügung gestellt. Auf rechtzeitige vorherige Anfrage eines Mitglieds werden ihm diese Aufstellungen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Briefpost zugesandt.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine Adresse (Anschrift oder Emailadresse) zu nennen, an die die Downloadzugänge, Informationen und vereinsüblichen Schriftstücke versandt werden können. Der Verein ist nicht für die frist- und ordnungsgemäße Zustellung verantwortlich, wenn entgegenstehende Gründe hierfür in Mitteilungsversäumnissen des Mitglieds liegen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium



## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, idealerweise im 2. Quartal des jeweiligen Jahres statt.
2. Sie wird als kombinierte Web- und Telefonkonferenz durchgeführt. Es muss technisch sichergestellt sein, dass nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder an Abstimmungen teilnehmen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. Entscheidungen über Mitgliederausschlüsse und Ehrenmitgliedschaften
  - b. Beratung und Beschluss über geplante Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der finanziellen Rechenschaftsberichte
  - d. Entlastung des Vorstands, Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für zwei Jahre
  - f. Wahlen der Vertreter für das Kuratorium aus den Reihen der passiven Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen und von einem seiner Mitglieder geleitet.  
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Einladungen müssen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Eine Ausnahme ergibt sich aus § 13 Absatz 2 dieser Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah per Dateidownload oder auf vorherige Anfrage per Briefpost zugänglich zu machen. Es kann durch eine Onlineaufzeichnung der Web- / Telefonkonferenz ergänzt, aber nicht ersetzt werden.

## **§ 8 Vorstand und Besondere Vertreter**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB.
2. Sie handeln auf Vorstandsbeschluss und sind nach außen einzelvertretungsberechtigt.



3. Wahlfähig sind alle Mitglieder.
4. In der Regel werden die Vorstandsmitglieder einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.
5. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht insbesondere die geschäftlichen Tätigkeiten der Pflegestellenbetreuer. Er benennt eine Geschäftsstelle und kann ein Vereinsmitglied für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Finanzverwaltung einsetzen. Letzteres entbindet den Vorstand nicht aus seinen gesetzlichen Pflichten gem. §26 BGB.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch Satzung oder Gesetz Sache der Mitgliederversammlung sind oder Sachzwängen gem. des Absatzes 9 obliegen. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
7. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und entscheidet über deren Tagesordnung.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden in der Regel monatlich oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen und üblicherweise als Web- / Telefonkonferenz durchgeführt.
9. Die Pflegestellenbetreuer werden neben dem Vorstand gem. § 30 BGB als Besondere Vertreter bestellt. Sie erhalten einzeln den Auftrag, alle nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins zu tätigen:
  - a. Tierarztbesuche ohne Beschluss des Vorstandes durchzuführen, Entscheidungen über geeignete Behandlungen und deren Kosten zu treffen sowie in enger Absprache mit dem behandelnden Tierarzt eine Euthanasie durchführen zu lassen, wenn dem vorgestellten Vogel kein qualfreies Leben mehr ermöglicht werden kann.
  - b. Empfohlene Arznei- und sonstige Heilmittel zu erwerben.
  - c. Bis zur gem. Vereinsordnung festgelegten Maximalzahl an zu betreuenden Vögeln Tiere aufzunehmen, sofern dies nicht mit zusätzlichen außergewöhnlichen Kosten des Transports und der zwischenzeitlichen Unterbringung verbunden ist.
  - d. Die Aufnahme eines Tieres abzulehnen, wenn dadurch das Wohl des Tieres oder des in der Endpflegestelle vorhandenen Bestandes gefährdet ist.

Die Pflegestellenbetreuer haben den Vorstand jeweils umgehend von sich aus über diese durchgeführten Rechtsgeschäfte zu informieren.

Der Vorstand kann den Auftrag an einen Pflegestellenbetreuer widerrufen, wenn dieser nachweislich nicht im Sinne des Vereins oder der Tiere des Betreuungsbestands handelt.



## **§ 9 Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
  - den Gründungsmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - bis zu zwei gewählten passiven Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren
  - passiven Mitgliedern, die zwei Mal in Folge gewählt wurden
2. Anhand der vierteljährlichen Aktivitäts- und Zustandsberichte, der jährlichen Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der finanziellen Rechenschaftsberichte überwacht das Kuratorium zeitnah die Aktivitäten des Vorstands und der Pflegestellenbetreuer. Es können Vor-Ort-Kontrollen der Endpflegestellen durch einzelne Kuratoriumsmitglieder durchgeführt werden.
3. Das Kuratorium benennt die Kandidaten zur Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder dessen Ausscheiden aus dem Verein ist das Kuratorium zur Nachbestellung eines kommissarischen Nachfolgers innerhalb von 4 Wochen verpflichtet.
4. Es tagt auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds binnen einer Frist von 14 Tagen als Web- / Telefonkonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden ausschließlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren und haben den von der Versammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.
2. Auf Antrag können Ermäßigungen und Beitragsaussetzungen durch den Vorstand bewilligt werden.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Vereinsordnungen müssen mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn die mit der Einladung versandte Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Haftung**

Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der unter Bekanntgabe des Zwecks in der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist nach § 7.5 einzuladen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der teilnehmenden Mitglieder, sofern nicht besondere Gründe gem. Abs. 2 vorliegen.
2. Besondere Gründe zur Auflösung des Vereins liegen bei Verlust des Vogelbestands oder der Unmöglichkeit der Weiterbetreuung durch den letzten Pflegestellenbetreuer wegen dauerhafter schwerer Krankheit oder Tod vor. Im zweiten Fall verpflichten sich alle Mitglieder des Vereins, eine sofortige Versorgung und weitere, bedarfsgerechte Unterbringung der noch vorhandenen Vögel zu gewährleisten. Hierzu ist vor der Auflösung des Vereins ggf. dessen Vermögen zu verwenden.
3. Im Falle des Absatzes 2 ist durch den Vorstand zu einer Sondermitgliederversammlung einzuladen, die spätestens 14 Tage nach Eintritt der besonderen Gründe durchzuführen ist. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Versorgung und den Verbleib der Tiere im Betreuungsbestand aufrechterhalten oder sicherstellen können.
4. Nach Auflösung des Vereins, Verlust dessen Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung in ihrer jeweiligen Fassung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Abschnitte aus dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist oder wird nicht die gesamte Satzung damit unwirksam. Bis zur dahingehenden ordentlichen Änderung der Satzung ist das BGB im vermuteten Sinne der Mitgliederversammlung anzuwenden.